



Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 108 C 6193/14

Verkündet am: 12.01.2015

[REDACTED]
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 04105 Leipzig

- Beklagter -

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2014 am 12.01.2015

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 450,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 31.05.2013 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 506,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 31.05.2013 zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 956,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um urheberrechtlichen Schadensersatz.

Die Klägerin besitzt das ausschließliche Recht, das Musikwerk [REDACTED] der Künstler [REDACTED] öffentlich zugänglich zu machen beziehungsweise zu verbieten und zu vervielfältigen. Am 03.06.2011 wiesen die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin den Beklagten auf eine unerlaubte Verwertung dieses Albums hin und forderten ihn zur Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung, Kostenerstattung für die Einschaltung der Rechtsanwälte in Höhe von 506,00 Euro und Zahlung eines Schadensersatzanspruches in Höhe von 450,00 Euro auf. Dabei beriefen sie sich auf eine Vollmacht der Klägerin, deren Vorlage sie anwaltlich versicherten. Er verpflichtete sich außegerichtlich uneingeschränkt zur Unterlassung zukünftiger Rechtsverletzungen. Eine Zahlung des Schadensersatzes nebst Erstattung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten erfolgte nicht.

Die Klage-
sic System
22.56.17
Z.

in hieraus
seit 31.05.2013
nebst Zinsen
ab dem Zeitpunkt

Die Klägerin ist der Auffassung, die ipoque GmbH habe über das "Peer-to-Peer Forensic System" ("PFS") ermittelt, dass das genannte Album im Zeitraum [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr von der IP-Adresse [REDACTED] öffentlich zugänglich gemacht worden sei, durch ein Angebot zum elektronischen Abruf über das Internet. Die Firma ipoque GmbH erfülle einen hohen forensischen Maßstab für Ermittlungen im gerichtlichen Verfahren. Das Landgericht München habe im Verfahren 7 O [REDACTED] einen Gestattungsbeschluss für die Beauskunftung durch den zuständigen Internetprovider. Dieser habe Auskunft über die Identität des verantwortlichen Anschlussinhabers erteilt, die anhand der IP-Adresse und des genannten Zeitpunktes eindeutig und ausschließlich dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet gewesen sei. Eine Vollmachtsvorlage sei für die Wirksamkeit der Abmahnung nicht vorausgesetzt. Der Beklagte habe keinen alternativen Geschehensablauf geschildert, so dass die noch offenen Ansprüche bestehen würden. Die Täterschaft eines Anschlussinhaber sei grundsätzlich zu vermuten. Der außergerichtlichen Rechtsverfolgung sei ein Gegenstandswert von 10.000,00 Euro zugrunde zu legen aufgrund eines wirtschaftlichen Interesses des Verletzten an der Unterlassung zukünftiger kerngleicher Verletzungshandlungen.

Die Klägerin hat beantragt,

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite

- 1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 450,00 Euro betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 31.05.2013 sowie**
- 2. 506,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 31.05.2013 zu zahlen.**

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die angebliche Urheberrechtsverletzung entspräche nicht der Richtigkeit, da die Firma ipouge GmbH vor Gericht als fehlerbehaftet aufgefallen sei, da Anschlussinhaber ermittelt worden seien, die kein Upload getätigt hätten. Es gäbe keinen Nachweis, dass er die Daten vollständig oder teilweise heruntergeladen hätte und zum Herunterladen angeboten hätte, lediglich eine Vermutung. Eine IP-Adresse könne sich schnell ändern. Der vorgeworfene Verletzungszeitraum sei fragwürdig, es sei unklar, welche Titel angeboten worden seien. Die Kosten der Rechtsverfolgung seien überzogen. Über die Technik des Beklagten sei von außen in dessen Leben eingegriffen worden. [REDACTED] würde bei Manipulation von Hard- oder Software keine Haftung übernehmen. Das Kabel seiner Multimediadose verlaufe vom Keller frei zugänglich über eine Nebenwohnung, weswegen Dritte Zugang auf dessen PC gehabt hätten, ohne dass er es mitbekommen hätte.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist begründet.

Der Beklagte haftet der Klägerin als Täter einer zumindest fahrlässigen Urheberrechtsverletzung auf lizenzanalogen Schadenersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG und auf Erstattung der Kosten der Abmahnung gemäß § 97a UrhG a. F. Durch die Zu-

ordnung der IP-Adresse zum Anschluss des Beklagten steht fest, dass über diesen Anschluss im Zeitraum 1 [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr von der IP-Adresse [REDACTED] das Album [REDACTED] der Künstler [REDACTED] zum Download durch andere Teilnehmer zur Verfügung gestellt worden ist.

1. Nach § 97 Abs. 2 UrhG ist derjenige, der eine Handlung nach § 97 Abs. 1 UrhG vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

a. § 97 Abs. 1 UrhG regelt den Fall, wenn jemand das Urheberrecht widerrechtlich verletzt. Indem das Album über das Internet zum elektronischen Abruf angeboten wurde, ist es zumindest öffentlich zugänglich gemacht worden. In der damit verbundenen Verbreitung des Musikwerkes liegt zumindest eine fahrlässige Verletzung des Rechtes der Klägerin zur öffentlichen Zugänglichmachung aus § 19a UrhG.

b. Die Ermittlung der IP-Adresse des Verletzers erfolgte ohne Beanstandung: Das gegenständliche Album wurde anhand der geprüften Datei-Version, dem individuellen File-Hash, als geschütztes Werk der Klägerin zugeordnet. Gleichzeitig wurde anhand des vollständigen Mitschnitts des Netzwerkverkehrs (Anlage K3) die Kommunikation, die zum exakten Zeitpunkt verwendete IP-Adresse führt, gesichert. Im Übrigen wurden die Ermittlungen der Firma ipoque GmbH untersucht und bestätigt (Amtsgericht München, Urteil vom 30.11.2012, Az.: 142 C 24419/12; Amtsgericht München, Urteil vom 16.01.2013, Az.: 158 C 2087/12). Dies hat der Beklagte nur pauschal und damit nicht ausreichend bestritten (§ 138 Abs. 3 ZPO).

c. Der Beklagte ist auch Anschlussinhaber, da hinsichtlich der Zuordnung der IP-Adresse keine Fehlerhaftigkeit vorliegt.

d. Da der Beklagte Anschlussinhaber ist, übt er auch die tatsächliche und rechtliche Herrschafts- und Verfügungsgewalt über seinen Internetanschluss aus. Der Verlauf eines Kabels zu dessen Multimediadose ist insoweit ohne Einfluss. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (-Sommer un

da die Firma
aber ermit-

seres Lebens- Urteil vom 12.05.2010, Az: I ZR 121/08) besteht eine sachliche Vermutung, dass die Rechtsverletzung durch den Anschlussinhaber persönlich begangen wurde. Da die Klägerin die maßgeblichen Umstände innerhalb des Haushaltes des Beklagten nicht kennt, hätte dieser konkret im Rahmen der sich daraus ergebenden sekundären Darlegungslast begründen müssen, wer statt seiner Person als Täter der Rechtsverletzung in Betracht gekommen wäre, ohne hier nur allgemeine Theorien aufgrund des Kabelverlaufes anzubringen. Er hätte insoweit sogar Nachforschungen anstellen müssen (BGH, 08.01.2014, Az: I ZR 169/12 - Bearshare -).

e. Die Höhe der Lizenzanalogie mit 450,00 Euro für ein Musikalbum entspricht ständiger Rechtsprechung.

2. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten der Abmahnung gemäß § 97a UrhG a. F. besteht, da das Vorliegen der Vollmacht kein Wirksamkeitskriterium ist (Amtsgericht München, 30.01.2007, Az: 161 C 11226/06). Das Abmahnschreiben vom 19.01.2006 enthielt nämlich zugleich die Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung. In dieser Aufforderung ist ein Angebot zum Abschluss eines Unterlassungsvertrages bzw. eine Aufforderung zur Abgabe eines entsprechenden Angebots zu sehen. Insoweit handelt es sich jedoch nicht um ein "einseitiges Rechtsgeschäft", auf das § 174 BGB Anwendung finden könnte (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss v. 27.7.2000 - Az 6 W 18/00; LG Köln, Urteil vom 18. Juli 2007 – 28 O 480/06 –, zit. nach Juris). Der Klägerin steht ein Anspruch in der geltend gemachten Höhe von 506,00 Euro zu, da der Gegenstandswert in Höhe von 10.000,00 Euro für ein Musikalbum nicht zu beanstanden ist.

Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Gegenstandswert 10.000,00 Euro

1 Geschäftsgebühr §§ 2, 13 RVG Nr. 2300 VV RVG	486,00 Euro
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
Gesamtsumme	506,00 Euro

II. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 286 ff. BGB, 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO, die Festsetzung des Streitwertes folgt § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder
- b) wenn die Berufung durch das Amtsgericht Leipzig zugelassen worden ist

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signatur-

gesetzes beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist **gegen diesen Beschluss** das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder
- das Amtsgericht Leipzig die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **schriftlich** oder **durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden. Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist:

Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem

Die
nach
ist

Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

[Redacted]
Richterin am Amtsgericht

[Redacted]
Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 13.07.2015

[Redacted]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

